

Aufbaugemeinschaft Bremen e.V. Satzung

(Stand 04.07.2011)

§ 1

Der Name des Vereins lautet: AUFBAUGEMEINSCHAFT BREMEN. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Bremen und der niedersächsischen Nachbargemeinden. Der Verein begreift sein Wirken als Heimatpflege mit dem Ziel, die Stadt Bremen in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten bzw. unter Anpassung an heutige Anforderungen zu entwickeln. Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und auf die niedersächsischen Nachbargemeinden. Die Zuwendung von Mitteln an andere gemeinnützige Unternehmen mit ähnlichen Zielen und die Beteiligung an solchen Unternehmungen sind eingeschlossen.

§ 3

Die Organe

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 4

Der Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorsitzende und die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre und hat Gültigkeit bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende mit dem Schatzmeister. Jeder von beiden wird im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den Schriftführer vertreten. Der Vorstand obliegt außer der Vertretung des Vereins auch die Erledigung aller übrigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 5 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für bestimmte genau umrissene Geschäfte können durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich niedergelegt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 5

Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- Die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- der Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

§ 6

Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorlegt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung keine abweichende Bestimmung enthält. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

§ 7

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung sind 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 8

Mitgliedschaft

Mitglied der Aufbaugemeinschaft können werden: natürliche und juristische Personen sowie jeder Wirtschafts-, Fach- und kulturelle Verband. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, die mit Ablauf des Vereinsjahres wirksam wird, sofern Sie bis zum 1. Oktober des laufenden Vereinsjahres zugegangen ist. Mitglieder, die dem Vereinszweck entgegenarbeiten oder das Vereinsinteresse sonst wie verletzen, können durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Ihnen ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses einzulegen und zu begründen.

§ 9

Die Aufbaugemeinschaft Bremen ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, eine Beitragspflicht rückwirkend auf den 01.01. des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge laufenden Kalenderjahres einzuführen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie dieses Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 10

Verwendung anfallender Mittel

Mittel aus Spenden und Förderungsbeiträgen sowie etwaige Mittel aus Kapitalanlagen sind ausschließlich im satzungsgemäßen Sinne zu verwenden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Satzungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten und haben bei Ausscheiden keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluß ist eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vereinsvermögen, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, einer gemeinnützigen Einrichtung, die Ziele im Sinne derjenigen der Aufbaugemeinschaft Bremen verfolgt, zugeführt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe einzelnen solcher gemeinnützigen Einrichtungen nach Berichtigung der Verbindlichkeiten das festgestellte Vereinsvermögen zu übertragen ist. Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbildung in Betracht: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden,

Uwe A. Nullmeyer
(Vorsitzender)

Hermann Schünemann
(Schriftführer)

Der Verein fördert nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bremen und der betroffenen niedersächsischen Nachbargemeinden. Er tritt dabei selbstlos auf, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und versteht sich als gemeinnützig. Der Begriff "städtebauliche Entwicklung" ist dabei weit auszulegen. Nach dem Wiederaufbau im großen und ganzen abgeschlossen ist, umfaßt der Begriff auch Bereiche, die man heute unter dem Begriff Lebensqualität erfaßt. So spielen z.B. Naturschutz, Umweltschutz, Pflege der Tradition und Denkmalschutz usw. bei der Tätigkeit des Vereins eine nicht untergeordnete Rolle. Ausgerichtet ist alles auf das Ziel, die Entwicklung Bremens als Oberzentrum für die Region zu erhalten bzw. zu festigen. Bremen soll für seine Bewohner und für das Umland in allen Belangen attraktiv bleiben. Das hat hier Tradition, die in der Geschichte der Stadt begründet ist. Vor diesem geschichtlichen Hintergrund begreift der Verein sein Wirken als Heimatpflege mit dem Ziel, die Stadt Bremen in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten, bzw. unter Anpassung an heutige Anforderungen zu entwickeln.